



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR)  
**Vorl.Nr.:** V/2021/2728  
**Datum:** 09.02.2021

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

### Tagesordnung

**Bürgerantrag "Anwohner der Happerschoser Straße in Hennef-Bröl" vom 17.11.2020**

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

- Sachstand zur Überprüfung der Förderung der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen an der Happerschoser Straße nach § 8a Kommunalabgabengesetz**

Seit dem 01.01.2020 ist ein neuer § 8 a KAG NRW sowie eine hierzu ergangene Förderrichtlinie für Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NRW in Kraft getreten.

Für die Förderfähigkeit sind jedoch zwingend verschiedene Bedingungen maßgebend.

Es muss unter anderem ein Beschluss über den Straßenausbau seitens des zuständigen Ausschusses nach dem **01.01.2018 (Stichtagsregelung)** gefasst werden.

Hierbei ist derjenige Ausschuss entscheidend, der über das „Ob“ der Straßenausbaumaßnahme beschließt.

In den Ausführungsbestimmungen des Landes zu der Förderrichtlinie ist dies eindeutig festgelegt. (Vgl. Schnellbrief 167/2020 des Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.04.2020, Vorlage 17/3740 vom 18.08.2020 des MHKBG NRW, die gemeinsame FAQ des Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW mit dem Bearbeitungsstand 23.09.2020)

In Hennef entscheidet gemäß der Zuständigkeitsregelung der Bauausschuss über den Ausbau von Straßen. Hinsichtlich der Happerschoser Straße wurde dieser Beschluss in der Sitzung des Bauausschusses am 27.06.2017 gefasst. Dies erfolgte somit vor dem Stichtag 01.01.2018.

Der Vergabeausschuss trifft die Vergabeentscheidung an ein ausführendes Unternehmen. Dies erfolgte im Januar 2019. Dieser Zeitpunkt ist jedoch für eine Förderungsmöglichkeit nicht relevant.

Seitens des Städte- und Gemeindebund wurde diese Rechtsauffassung im vorliegenden Fall ebenfalls bestätigt.

Unabhängig hiervon wird das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nochmals um Stellungnahme gebeten.

## **2. Kategorisierung der Happerschoser Straße als Hauptverkehrsstraße**

Der Sachverhalt wurde in einem nahezu gleichlautenden Bürgerantrag vom 30.03.2019 zur „Happerschoser Straße“ im Bauausschuss am 11.04.2019 beraten und beantwortet.

Ergebnis ist unverändert die rechtliche Einstufung der Happerschoßer Straße als eine Haupterschließungsstraße.

Die Beschlussvorlage der Sitzung vom 11.04.2019 ist der Anlage beigelegt.

Hennef (Sieg), den 09.02.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister